



Der Landrat

Informationsschreiben zur Beurteilung der Lage von Gebäuden zu den Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte

Sehr geehrte Nutzer,

die Bedeutung des Liegenschaftskatasters erstreckt sich auf viele Bereiche unserer Gesellschaft. Die wichtigste Aufgabe ist unstrittig der für die Sicherung des Eigentums erforderliche Nachweis der Liegenschaften. Diese sind nach § 8 Abs. 1 Brandenburgischem Vermessungsgesetz Grundstücke und Gebäude.

Das Liegenschaftskataster wird zumeist nur durch seine Nachweise und Kartenauszüge wahrgenommen. Auf diese Produkte übertragen die Nutzer dann oftmals sehr hohe Genauigkeiten, welche sie aus der Bedeutung des Liegenschaftskatasters und dessen digitale Führung vermuten. Tatsächlich sind die Liegenschaftskarte und Flurstücksnachweise nur Teile des Liegenschaftskatasters, welches auch umfangreiche Vermessungsschriften und das so genannte Zahlenwerk umfasst.

Die Liegenschaftskarte sorgt dann für Verwirrung, wenn Sie nicht mit dem notwendigen Sachverstand betrachtet wird. Die Entstehung des Liegenschaftskatasters erstreckt sich über mehr als ein Jahrhundert. Die hohen Genauigkeiten heutiger Katastervermessungen fließen nur punktuell ein und führen in diesen Bereichen mit aktuellen Vermessungen zu einer sehr genauen Liegenschaftskarte.

In sehr vielen Gebieten fanden jedoch seit Jahrzehnten keine Vermessungen mehr statt. Die digitale Liegenschaftskarte wurde in diesen Bereichen auf der Grundlage der oftmals ungenauen analogen Urkarte aus dem Jahr 1865 erstellt.

In diesen ungenauen Bereichen können für bestimmte Fragestellungen Schlussfolgerungen allein aus der Liegenschaftskarte nicht gezogen werden. Insbesondere wenn der Bezug der Gebäude zu Grenzen zu beurteilen ist, kann auf den Sachverstand von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder des Kataster- und Vermessungsamtes nicht verzichtet werden. In der Regel kann im Rahmen einer Grenzuntersuchung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Klarheit geschaffen werden.

Es ist somit in erheblichem Umfang fahrlässig, aus einem amtlichen Auszug ohne Rückfrage bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Kataster- und Vermessungsamt Entscheidungen zu treffen, für welche die Lage von Häusern und Grenzen zueinander von Bedeutung ist. Auf diesen Umstand wird im Fuß jeden Auszugs aus der Liegenschaftskarte hingewiesen. Dort heißt es: "Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes."

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder das Kataster- und Vermessungsamt.

Ihr Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin